



Tourenreglement

Gültig seit 1.1.2007

Verbindlich ist ausschliesslich die gedruckte Version des Tourenreglements.

Begriffe

Im Folgenden sind Bezeichnungen wie "Leiter", "Teilnehmer", "Verantwortlicher", "Tourenchef" geschlechtsneutral gemeint. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern offen.

Geltungsbereich

Art. 1

Das Tourenreglement gilt für das Tourenwesen der Sektion Lauterbrunnen. Touren im Sinne dieses Reglements sind sämtliche Veranstaltungen der Sektion mit sportlichem Charakter wie Berg-, Kletter- und Skitouren, Wanderungen, Expeditionen, Kurse, Trainingsprogramme und Wettkämpfe.

Organisation des Tourenwesens

Art. 2

Der Vorstand delegiert eines seiner Mitglieder als Tourenchef. Er ist zuständig für die Organisation des Tourenwesens.

Art. 3

Der Tourenchef ist für die Sektionsmitglieder Ansprechperson und Beschwerdeinstanz für das gesamte Tourenwesen. Er informiert an Versammlungen, gibt Auskünfte und nimmt Kritik, Anregungen und Vorschläge entgegen. Er stellt das Jahresprogramm auf. (ausgenommen sind das JO- und das Seniorenprogramm.)

Der Vorstand genehmigt das aufgestellte Touren- und Kursprogramm.

Die Tourenprogramme der JO und des KIBE werden durch „Jugend und Sport“ (J+S) genehmigt.

Der Tourenchef ist berechtigt, Leiter als Verantwortliche von bestimmten oder allen Touren auszuschliessen, wenn wichtige Voraussetzungen (z.B. Ausbildung, Beachtung von Regeln, charakterliche Eignung) nicht mehr erfüllt sind.

Die Ernennung und der Ausschluss von Leitern sind vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 4

Die Leiter organisieren und leiten die Touren der Sektion, wobei sie die allfälligen Empfehlungen/Bestimmungen für die jeweilige Tourenart zu beachten haben.

(Schwierigkeitsskala SAC)

Ein Leiter muss den SAC-Richtlinien entsprechend ausgebildet sein und sich regelmässig weiterbilden. Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Leiter übernimmt die Sektion.

Ankündigung der Touren

Art. 5

Das Jahresprogramm vermittelt die Übersicht über die Touren der Sektion.

Im Jahresprogramm ist jede Tour mit ihrem Datum, ihrem Ziel oder Zweck, ihrer Art und ihren konditionellen und technischen Anforderungen sowie dem Namen des Leiters aufgeführt.

Der Vorstand genehmigt das Jahresprogramm vor dessen Veröffentlichung.

Die Programme der JO und der Senioren werden zusammen mit dem Jahresprogramm der Sektion publiziert.

Art. 6

In Ergänzung zu den Touren im Jahresprogramm sind weitere, kurzfristiger geplante Touren möglich. Voraussetzung ist die Genehmigung durch den Vorstand und eine rechtzeitige Publikation. Die Publikation auf der Homepage der Sektion Lauterbrunnen kommt dieser Veröffentlichung gleich. www.sac-lauterbrunnen.ch/tourenprogramm



Anmeldung und Teilnehmerauswahl

Art. 7

Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen im Jahresprogramm und die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind beim Leiter einzuholen.

Bei der Anmeldung zu einer anspruchsvollen Tour hat ein dem Leiter noch unbekannter Interessent über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben, nach Möglichkeit unter Angabe anderer Leiter als Referenzen.

Die Teilnehmerzahl kann nötigenfalls beschränkt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. Trainingstour, Kursbesuch)

Art. 8

Der Leiter setzt in Absprache mit dem Tourenchef die Teilnehmeranzahl fest und wählt die Teilnehmer aus. Er berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour und bemüht sich um eine optimale Gruppenzusammensetzung.

Die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen hat keinen Einfluss auf die Auswahl der Teilnehmer.

Art. 9

Der Leiter informiert nicht berücksichtigte Interessenten so rasch wie möglich.

Art. 10

Ist der angemeldete Interessent an einer Tourenteilnahme verhindert, muss er sich umgehend abmelden.

Art. 11

Nichtmitglieder oder Mitglieder anderer Sektionen werden nur zu einer Tour zugelassen, wenn dadurch keine Mitglieder ausgeschlossen werden und wenn die Mitglieder die Mehrheit bilden. Für Nichtmitglieder gelten im Übrigen dieselben Regeln wie für Mitglieder.

Art. 12

Die Teilnehmer haben für sich selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Durchführung der Touren

Art. 13

Ist der Leiter verhindert die Tour durchzuführen, hat er nach Rücksprache mit dem Tourenchef einen Ersatzleiter zu suchen.

Bei einer grossen Zahl von Anmeldungen und wenn die Sicherheit dies erfordert, wird ein oder zusätzliche Bergführer beigezogen. Dies gilt insbesondere bei Aus- und Weiterbildungskursen.

Art. 14

Erfordert die Durchführung einer Tour besondere Fachkenntnisse, wird die Tour mit Bergführern durchgeführt. Der Tourenleiter behält jedoch die organisatorische Verantwortung.

Art. 15

Der Leiter entscheidet (nach Rücksprache mit dem Bergführer), ob die Verhältnisse die Durchführung einer Tour erlauben oder ob diese geändert oder verschoben wird. Anstelle einer Verschiebung soll nach Möglichkeit eine andere, gleichartige Tour angeboten werden.

Art. 16

Unterwegs darf in der Regel keine Route angegangen werden, die schwieriger ist als die geplante. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn alle Teilnehmer zustimmen und auch den erhöhten Anforderungen gewachsen sind.

Art. 17

Der Leiter kann Teilnehmer, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von einer weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf dadurch nicht gefährdet werden. Will sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe trennen, so kann er das auf eigene Verantwortung und mit dem Einverständnis des Leiters tun. Vom Zeitpunkt der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer.



Art. 18

Der Leiter reicht dem Tourenchef einen Tourenbericht und eine Abrechnung ein. Dies gilt auch für nicht durchgeführte Touren. Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse hat der Leiter den Tourenchef sowie den Präsidenten umgehend zu benachrichtigen.

Kostenregelung

Art. 19

Die Teilnehmer tragen ihre persönlichen Auslagen selbst. Sie kommen für Honorare und allfällige Spesen von Bergführern und anderen Fachpersonen anteilmässig auf. Kurse sind grundsätzlich selbst tragend. Von den Teilnehmern wird ein Kursgeld erhoben, welches die Kosten für die Organisation und die Spesen der Leiter deckt.

Art. 20

Die Sektion kann von den Teilnehmern Unkostenbeiträge zu Gunsten des Tourenwesens erheben. Der Leiter zieht diese Beiträge ein und rechnet darüber mit der Sektion ab.

Art. 21

Bei kurzfristiger Abmeldung von der Tour kann der Leiter zur Deckung bereits entstandener Kosten vom Betreffenden einen Beitrag einfordern.

Art. 22

Die Sektion entschädigt die Leiter grundsätzlich für ihre Spesen während einer Tour. Bei sehr kostspieligen Touren, wie Expeditionen im Ausland, kann diese Entschädigung ganz oder teilweise gestrichen werden. Hier kann eine vom Leiter festzusetzende Anzahlung verlangt werden.

Ausführungsbestimmungen

Art. 23

Änderungen zum vorliegenden Reglement, insbesondere zur **Kostenregelung**, zur **Form der Tourenausschreibung**, zu den **Anmeldeformalitäten** und der nachträglichen **Berichterstattung** können der Hauptversammlung jederzeit beantragt werden. Alle beschlossenen Änderungen und Bestimmungen, welche die Teilnahme an Touren betreffen, werden in den Sektionsnachrichten veröffentlicht.

Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde an der Frühlingsversammlung vom 13. April 2007 genehmigt und in Kraft gesetzt und ersetzt alle bisherigen Tourenreglemente.

SAC Sektion Lauterbrunnen
13. April 2007

Der Präsident:

sig. R. Feuz

René Feuz

Die Sekretärin:

sig. T. Gertsch

Therese Gertsch